



## STEUERTIPPS ZUM JAHRESWECHSEL – TEIL 1



Da der Jahreswechsel schon wieder vor der Tür steht, sollten Unternehmer nachfolgende Anregungen überlegen, damit gegebenenfalls die Steuerlast 2015 noch vermindert werden kann.

### Verschiebung von Einnahmen und Ausgaben

Unternehmer, die ihren Gewinn nicht mittels Bilanz sondern durch **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** bzw. Überschussrechnung ermitteln, haben ein einfaches Mittel zur Hand, ihren steuerlich relevanten Gewinn zu beeinflussen: Da es im Regelfall auf den **Zu- bzw. Abfluss von Zahlungen** ankommt, kann durch vorgezogene Zahlungen, Vorauszahlungen oder verschobene Einnahmen das Ergebnis entsprechend gesteuert werden.

Zu beachten ist bei bestimmten Vorauszahlungen jedoch, dass diese nur dann im Jahr der Zahlung geltend gemacht werden können, wenn sie das laufende und das folgende Jahr betreffen, ansonsten muss der Aufwand periodengerecht verteilt werden. Weiters werden Vorauszahlungen an die SVA der gewerblichen Wirtschaft nur anerkannt, wenn sie auf einer möglichst genauen Schätzung der Nachzahlung für das laufende Jahr basieren - es können also keine beliebig hohen Anzahlungen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Weiters besteht eine Einschränkung für Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen (vor allem Grundstücke und Edelmetalle). Deren Anschaffungskosten sind erst beim Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe zu erfassen.

Ein **zusätzlicher Aspekt** ergibt sich heuer auch aus dem ab nächstem Jahr geltenden **neuen Steuertarif**. Da die derzeit geltenden Tarifstufen durchgehend abgesenkt werden, wirkt sich – bei gleichem Einkommen – eine zusätzliche Ausgabe heuer noch stärker aus als im kommenden Jahr. Wer also zB mit einem Einkommen von EUR 70.000,00 noch heuer eine Betriebsausgabe tätigt, erspart sich 50 % der Ausgabe an Steuer. Ab 2016 ist eine Ausgabe in gleicher Höhe nur mehr 48 % „wert“.

## Weihnachtsfeier und Weihnachtsgeschenke

Für die Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen** (zB Weihnachtsfeiern) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag** in Höhe von **EUR 365,00**. Dieser Freibetrag gilt für die zusammerechneten Kosten aller Betriebsveranstaltungen im Jahr. **Sachzuwendungen** (zB Weihnachtsgeschenke) an Arbeitnehmer sind bis maximal **EUR 186,00/Jahr** und Arbeitnehmer steuerfrei. Sachgeschenke können beispielsweise Warengutscheine und Goldmünzen sein. Auch die Autobahnvignette kann als Sachgeschenk des Arbeitgebers steuerfrei den Arbeitnehmern zugewendet werden.

## Gewinnfreibetrag – Wohnbauanleihen

Zusätzlich zum Grundfreibetrag in Höhe von EUR 3.900,00 können alle natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zusätzlich bis zu **13 %** des Gewinnes durch bestimmte Investitionen als **Gewinnfreibetrag** geltend machen (vgl eccontis informiert 46/2015 vom 13.11.2015). Voraussetzung ist, dass die Investition noch im laufenden Jahr getätigt wird.

## Kleinunternehmer (Umsatzsteuer)

Wer umsatzsteuerrechtlich als Kleinunternehmer gilt und somit keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen muss, sollte vor Jahresende überprüfen, ob er Gefahr läuft, die **Umsatzgrenze** von **EUR 30.000,00** (zuzüglich fiktiver Umsatzsteuer) im laufenden Jahr zu überschreiten. Das hätte nämlich den Verlust der Steuerbefreiung und - falls die Umsatzsteuer den Kunden nicht nachverrechnet werden kann - unangenehme Steuernachzahlungen zur Folge. In diesem Fall sollten mögliche Einnahmen daher unbedingt ins nächste Jahr verschoben werden.

## Sozialversicherung - Versicherungsgrenze

Unternehmer, die sozialversicherungsrechtlich als „**Neue Selbstständige**“ gelten und gegenüber der Sozialversicherungsanstalt erklärt haben, die Versicherungsgrenze nicht zu überschreiten, sollten vor Jahresende unbedingt überprüfen, ob dies für 2015 auch tatsächlich zutrifft. Sollte sich nämlich erst im Zuge der Veranlagung herausstellen, dass die Einkünfte über der Grenze liegen, muss neben den Beiträgen auch ein Beitragszuschlag in Höhe von 9,3 % bezahlt werden. Wer der Versicherungsanstalt aber noch heuer mitteilt, dass die Versicherungsgrenze für das Jahr 2015 überschritten wird, kann zwar den Eintritt der Versicherungspflicht und die damit verbundenen Beiträge nicht verhindern, sich aber zumindest den Beitragszuschlag sparen.

Die Versicherungsgrenze für das **Jahr 2015** beträgt **EUR 6.453,36 pro Jahr**, wenn es sich um die einzige Tätigkeit handelt, und **EUR 4.871,76 im Falle einer Nebentätigkeit**.

## Aktive Bilanzpolitik vor Jahresende

Durch gezielte Maßnahmen können Unternehmen ihr **Bilanzbild** und damit ihre Bonität insbesondere gegenüber Lieferanten, Kunden, Investoren und Kreditinstituten **verbessern**. Im Zusammenhang mit Banken ist zu beachten, dass eine erhöhte Eigenkapitalquote zu einer geringeren Zinsbelastung führen kann. Durch verschiedene Maßnahmen im Bereich des **Forderungsmanagements** kann eine (erhebliche) Verbesserung des Bilanzbildes erreicht werden. Dazu zählt etwa die **zeitgerechte Fakturierung** von bereits erbrachten Lieferungen oder Leistungen. Damit erhöht sich zunächst die Liquidität im Unternehmen. Diese erhöhte Liquidität wird zur Rückzahlung von Verbindlichkeiten genutzt, womit sich die Summe des Fremdkapitals reduziert. Das nunmehr verringerte Fremdkapital reduziert zugleich das Gesamtkapital und führt somit bei einem gleichbleibenden nominellen Eigenkapital zu einem **Anstieg der Eigenkapitalquote** (= Eigenkapital im Verhältnis zum Gesamtkapital). Das führt dazu, dass die Eigenkapitalsituation der Gesellschaft verbessert wird und damit die Zinskosten gesenkt werden. Auch durch eine Verbesserung des Mahnwesens im Unternehmen können offene Forderungen zeitgerecht eingetrieben und damit wiederum ein Anstieg der Liquidität erreicht werden.

## Gewinnausschüttungen

Bei der Ausschüttung von Gewinnen aus Kapitalgesellschaften an natürliche Personen ist Kapitalertragsteuer zu entrichten. Diese beträgt noch **bis Jahresende 25 %** des ausgeschütteten Betrages. Im Zuge der Steuerreform 2016 wurde die Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen jedoch auf 27,5 % angehoben. Da der neue Steuersatz für Ausschüttungen ab dem 01.01.2016 gilt, kann durch das **Vorziehen von** – rechtlich zulässigen – **Ausschüttungen** einiges an Steuer eingespart werden.

Wenn wir unser „econtis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#).  
Sollten Sie kein „econtis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigeigbig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. econtis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. econtis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts. Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 24, Klientenmagazin 04/2015.

Medieninhaber und Herausgeber: **econtis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1